

einen dafür vom *praef. praet.* bestellten Beamten, den *erogator opsoniorum* vom Rang des Clarissimats¹. Die beiden hohen Localbeamten, der *praefectus urbi* und der *vicarius urbis Romae* (S. 461) blieben am Orte. Von den Unterbeamten des ersteren, die aber nicht von ihm, sondern von der Regierung creirt wurden, finden wir die meisten und wichtigsten der von der *Notitia dignitatum* aufgezählten bei Cassiodor wieder: den *praefectus annonae*²; den *praefectus vigilum*³; den *comes formarum*⁴; die beiden Hafenbeamten, jetzt bezeichnet als *comes Portus urbis Romae* und *vicarius Portus*⁵;

1) Var. 12, 11. 2) Var. 6, 18. 12, 9. Erwähnung verdient das Verfügungsrecht desselben über den der stadtrömischen Bäckerzunft zustehenden Grundbesitz (*fundi dotales*: C. Th. 14, 3, 7. 13. 19), welches die Formel 6, 18 erwähnt: *dignitati tuae pistorum iura famulata sunt, quae per diversas mundi partes possessione latissima tendebantur* und wovon das Schreiben des *praef. praet.* an den *praef. annonae* 12, 9 eine bisher nicht beachtete geschichtlich merkwürdige Anwendung enthält. Durch Verordnung vom J. 451 wurde ein Theil der durch die Vandalen vertriebenen africanischen Grundbesitzer auf diesen Bäckergütern angesiedelt (nov. Valent. III. 33, 4: *de praediis pistoriis statuo, quoniam his quos barbaries afflixerat et ob alimonia ante fuerant lege concessa, ut ad eos tantum debeant pervenire, quos ab hostibus certum est facultates captivitatis infortunio perdidisse*). Das Eigenthum blieb der Zunft oder vielmehr der Stadt Rom, aber die Africaner erhielten den Besitz (*penes quos salvo urbis Romae privilegio haec humanitas permanebit, donec meliore augurio ubertas rerum Africae con/inget*) mit dem Recht der Vererbung auf die Söhne; in Ermangelung solcher soll der Provinzialstatthalter zu Gunsten der am schwersten Betroffenen darüber verfügen. Durch den Brief Cassiodors wird der *praefectus annonae* angewiesen den aus Africa herübergekommenen Fremden, der *peregrina gens*, den *advenae*, die nur die Sprachgemeinschaft verbindet (*sola fides generis est patrios sonare sermones*), in ihrer Gesamtheit (*universa natio quantum ad successoris beneficium una familia est*) die Besitzungen zu überweisen, welche der zu ihnen gehörende kinderlos Verstorbene nicht als Eigenthümer im Rechtssinn und ohne das Recht der Veräußerung, aber als steuerpflichtigen Besitz innegehabt hat. Dieses Schreiben kann sich nur auf *praedia pistoria* in Italien oder Sicilien beziehen. Allem Anschein nach ist diejenige Siedelung, mit der es sich beschäftigt, nicht die einzelner vertriebener Römer, sondern eines nicht lateinisch redenden africanischen Stammes (*gens, natio*). Die *felix captivitas* dieser Africaner bei Cassiodor knüpft an das *captivitatis infortunium* der Verordnung an; ob damit mehr gemeint ist als die blosse Vertreibung aus dem Besitze, weiss ich nicht zu sagen. 3) Var. 7, 7. Daraus, dass Cassiodor ihn dem *comes formarum* nachstellt, wird nicht mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, dass die Rangstellung sich nach der Zeit der *Notitia* verschoben hat. 4) Var. 7, 6. Der *consularis aquarum*, den die *Notitia* daneben stellt, kommt bei Cassiodor nicht vor; ebensowenig wenigstens in den Formeln der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* der *Notitia*, obwohl ein *v. sp.* Iohannes zur Instandsetzung der *formae* und der *cloacae*, man sieht nicht ob als ordentlicher Beamter oder mit ausserordentlicher Competenz, 3, 30. 31 auftritt. 5) Formeln 7, 9. 23. Den *comes Portus* nennen auch die Inschrift C. X, 6441 (vor 370, da sie Tuscia und Umbrien noch als correctorische Provinz kennt) und die